



Allgemeine Geschäftsbedingungen der TKN Deutschland GmbH (nachstehend TKN genannt) für Breitbandkabel-TV-Anschlüsse (AGB Breitband-TV)

Stand: 01.10.2014

1. Vertragsgegenstand

1.1 TKN betreibt Breitbandnetze (BK-Netze) zur Übertragung und Bereitstellung von TV- und Radioprogrammen und ggf. weiteren Diensten (Kabel-TV, Internet, Telefonie) auf Basis des Telekommunikationsgesetzes, der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der Preisliste.

1.2 Der Vertrag regelt die Installation und Bereitstellung eines Breitbandkabel-TV-Anschlusses im beauftragten Objekt / in der beauftragten Adresse sowie ggf. weiterer Dienste.

1.3 Voraussetzung für den Bezug von TV- und Radioprogrammen und ggf. weiteren Diensten ist das Vorliegen der technischen Voraussetzungen im beauftragten Objekt / in der beauftragten Adresse sowie die Verwendung eines geeigneten Endgerätes. TKN stellt den Kabelanschluss in dem Umfang zur Verfügung, wie dies TKN aufgrund vertraglicher Abreden mit den Programmveranstaltern oder Contentlieferanten möglich ist. Sie haftet nicht für Änderungen in der Zusammensetzung der in dem Produkt enthaltenen Sender.

1.4 Der Vertrag zwischen TKN und dem Kunden kommt durch die Bestellung des Kunden unter Verwendung des Bestellformulars oder durch anderweitige Beauftragung und durch die Annahme des Auftrags durch TKN zustande, spätestens aber durch die Bereitstellung des Anschlusses durch TKN.

1.5 Bei Beauftragung eines Breitbandkabel-TV-Anschlusses sowie einer Beauftragung von weiteren Diensten (z. B. Internet- und/oder Telefonieanschlüssen) werden jeweils unabhängige Vertragsverhältnisse begründet.

1.6 TKN ist verpflichtet, die in ihrem Eigentum stehende und gem. § 95 I BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck eingebaute Anlage zu betreiben, regelmäßig zu pflegen und messtechnisch zu prüfen.

1.7 TKN stellt beim Breitbandkabel-TV-Anschluss Programmsignale nach Maßgabe der Gesetze, Entscheidungen Dritter wie z. B. Landesmedienanstalten, zur Verfügung. Eine vertragliche Verpflichtung zur Bereitstellung bestimmter Programme oder Benutzung bestimmter Übertragungstechniken wird für TKN durch den vorliegenden Vertrag nicht begründet. Hinsichtlich der Versorgung behält sich TKN ausdrücklich die aufgrund organisatorischer Programmabläufe, -änderungen oder -einstellungen seitens der Programmanbieter auftretenden notwendigen oder technisch bzw. wirtschaftlich bedingten Programmänderungen vor.

1.8 TKN kann vom Vertrag zurücktreten und ihn widerrufen, wenn in dem zu versorgenden Objekt / in der beauftragten Adresse kein betriebsfähiger und mit TV- und Radiosignalen beschalteter Übergabepunkt vorhanden ist.

1.9 TKN hat alle behördlichen Genehmigungen für die Errichtung, den Betrieb und Änderungen der Anlage einzuholen. Der Kunde unterstützt TKN hierbei, sofern erforderlich.

1.10 Der Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen.

2. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet,

- die von TKN zur Verfügung gestellten Leistungen ausschließlich zu privaten Zwecken zu nutzen;
- mit überlassenen PIN-Nummern und Kennworten sorgfältig umzugehen und diese geheim zu halten;
- TKN unverzüglich jede Änderung seines Namens, der Anschrift, des Rechnungsempfängers sowie der für die Vertragsabwicklung und ggf. für Online-Rechnungen benannten E-Mail-Adresse mitzuteilen;
- TKN unverzüglich bei Änderung seiner Bankverbindung zu informieren und ggf. ein neues SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen;
- Störungen und Schäden unverzüglich an die auf dem Auftragsformular angegebene Rufnummer zu melden;
- Kosten für eine unbegründete Entstörung bzw. eine Störung, die durch den Kunden selbst z. B. durch Fehlbedienung verursacht wird, zu tragen;
- keine Einrichtungen zu benutzen oder Anwendungen auszuführen, die zu Veränderungen des Breitbandkabel-TV-Anschlusses führen können;



- die ihm überlassenen Komponenten pfleglich zu behandeln und weder Eingriffe in die installierten Anschlusskomponenten noch die darin befindliche Software vorzunehmen oder vornehmen zu lassen und diese ausschließlich zum bestimmungsgemäßen Gebrauch einzusetzen;
- bei einer vom Kunden verschuldeten Beschädigung oder Verlust eines Geräts der TKN Schadenersatz zu leisten;
- die Kosten des elektrischen Stroms für den Betrieb der Anlage für das beauftragte Objekt / die beauftragte Adresse zu tragen;
- zu dulden, dass Daten, die das Mietverhältnis betreffen, gespeichert und an Dritte unter Einhaltung des § 28 DatSchG weitergegeben werden, die mit der Durchführung dieses Vertrages befasst sind;
- weitere Breitbandkabel-TV-Anschlüsse an die Breitbandkabel-TV-Anlage des Kunden durch TKN anschließen zu lassen, wenn dem Kunden dadurch keine wirtschaftlichen Nachteile entstehen. Der Kunde duldet für diesen Fall unwiderruflich in oder auf seinem Grundbesitz Anlagenteile, die zur Versorgung anderer Teilnehmer notwendig sind. Die Verlegung dieser Teile erfolgt nach Rücksprache mit dem Kunden.
- die Produkte weder ganz noch teilweise zur öffentlichen Vorführung und/oder Wiedergabe zu nutzen oder eine solche Nutzung zu gestatten;
- die zur Verfügung gestellten Signale nicht für den Gebrauch außerhalb seiner Räumlichkeiten zu kopieren, umzuleiten oder weiter zu leiten;
- für die Inanspruchnahme des Signals oder der Produkte von Dritten kein Entgelt zu verlangen;
- die Vorschriften des Jugendschutzrechts zu beachten. Insbesondere darf der Kunde Jugendlichen unter 18 Jahren den Zugang zu nicht jugendfreien Sendungen nicht gewähren.
- Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die aus der Nutzung durch Dritte entstehen.

3. Zutrittsregelung, Störungen und Schäden am Breitbandkabel-Netz

3.1 Der Kunde ist verpflichtet, der TKN oder von TKN beauftragten Dritten während üblicher Geschäftszeiten zum Zwecke der Errichtung, des Betriebes, der Unterhaltung und der Wartung des Breitbandkabel-Netzes oder sonstiger im Zusammenhang mit dem Vertrag stehenden Maßnahmen Zutritt zum Grundstück, Gebäude bzw. Wohnung nach Absprache zu gewähren. Verhindert er diesen Zutritt aus Gründen, die er zu vertreten hat, ist er zum Ersatz sämtlicher hierdurch an dem Breitbandkabel-Netz entstehenden Schäden sowie für die infolge der Verhinderung des Zutritts bei TKN oder Dritten entstehenden Schäden verpflichtet.

3.2 Er ist weiterhin verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen, insbesondere die Anlage pfleglich und sachgerecht zu behandeln sowie zum Anschluss von Rundfunk- und Fernsehempfangsgeräten nur doppelt geschirmte Anschlusskabel zu verwenden und TKN erkennbare Mängel oder Schäden des BK-Netzes unverzüglich anzuzeigen sowie alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an dem BK-Netz nur von TKN bzw. von TKN beauftragten Dritten ausführen zu lassen.

3.3 Bei einer von ihm verschuldeten oder von einem von ihm eingesetzten Gerät oder Leitungsweg ausgehenden Störung oder Beschädigung des BK-Netzes oder im Eigentum von TKN stehender Einrichtungen ist er verpflichtet, TKN die Störungs- bzw. Schadensermittlung zu vergüten sowie die Kosten der Behebung der Störung bzw. Beschädigung zu ersetzen.

3.4 Der Kunde sorgt dafür, dass Maßnahmen unterbleiben, durch die der Betrieb der Anlage beeinträchtigt, Schäden verursacht oder die Zugänglichkeit von Teilen der Anlage erschwert werden können. Sollte aufgrund baulicher Veränderungen oder Rekonstruktion der versorgten Anwesen eine Umverlegung oder ein kompletter oder teilweiser Neuaufbau der installierten Anlage erforderlich werden, sind die hierzu erforderlichen Kosten vom Kunden zu übernehmen.

4. Zahlungsbedingungen, Entgelt, Fälligkeit

4.1 Der Kunde leistet an TKN die periodischen Entgelte und/oder Einmalentgelte gemäß vertraglicher Vereinbarung bzw. der Preisliste.

4.2. Die Zahlungspflicht beginnt ab Bereitstellung des Dienstes. Diese kann bei mehreren beauftragten Diensten separat erfolgen.

4.3 Das zu zahlende Entgelt ist ab Betriebsbereitschaft für den Rest des laufenden Kalenderjahres, dann jeweils kalenderjährlich im Voraus durch Erteilung einer Einzugsermächtigung zu zahlen. Alle anderen Zahlungen werden fällig, unverzüglich nachdem die entsprechende Leistung erbracht worden ist.



4.4 Die Rechnungszustellung an den Kunden kann durch TKN über Email oder ein Webportal erfolgen. Für den Bezug von Breitband-Kabel-TV wird dem Kunden durch TKN ausschließlich eine Erstrechnung zugeleitet, deren Konditionen und Fälligkeiten stets fortlaufend zu begleichen sind. Durch TKN werden, auch in den Folgejahren, keine weiteren Folgerechnungen versandt, sofern die Konditionen unverändert bleiben. Ein Rechnungsversand in schriftlicher Form erfolgt nur auf ausdrücklichen Kundenwunsch und nur gegen eine Entgeltzahlung gemäß der Preisliste.

4.5 Der Kunde ist verpflichtet, die vertraglichen Entgelte durch das Lastschriftverfahren zu zahlen. Hierzu hat er oder ein Dritter der TKN ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. TKN zieht das Entgelt vom angegebenen Konto des Kunden ein. Im Fall der Nichterteilung oder des Widerrufs des SEPA-Lastschriftmandats bzw. nach Rücklastschrift wird der Kunde mittels Papierrechnung zur Überweisung aufgefordert. TKN ist berechtigt, für die schriftliche Rechnungsstellung und die ggf. erfolgten Rücklastschriften einen Betrag zu berechnen.

4.6 Nimmt der Kunde entgegen seiner Verpflichtung nicht am Lastschriftverfahren teil sondern überweist die Rechnungsbeträge, hat der Kunde die Mehrkosten gemäß der Preisliste an die TKN zu entrichten.

4.7 Der Kunde hat das Recht, Einwendungen gegen Rechnungen für Telekommunikationsdienste innerhalb von acht Wochen ab Rechnungszugang schriftlich per Post oder Fax bei der TKN geltend zu machen. Es gilt § 45i Telekommunikationsgesetz.

5. Änderung von AGB, Leistungen und Preisen

5.1 Wenn sich Kosten für die Versorgung mit Fernseh- und Hörfunkprogrammen erhöhen oder neu ergeben, ist TKN berechtigt, die Entgelte gegenüber dem Kunden zu erhöhen. Insbesondere gilt dies bei Erhöhungen oder Erhebungen von Signalkosten oder Kosten dritter Vorlieferanten (z. B. Stromlieferanten) oder Urheberrechtsvergütungen oder sonstiger Gebühren, Lizenzen oder Abgaben (z. B. für öffentliche Wege). Die Erhöhung wird wirksam mit Beginn des auf die Erhöhungsanzeige folgenden Monats.

5.2 Bei einer Veränderung des Umsatzsteuersatzes (MwSt.) ändert sich das monatliche Entgelt zum Zeitpunkt der Einführung des geänderten Satzes entsprechend.

5.3 TKN ist berechtigt, Änderungen, Anpassungen oder Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit vorzunehmen, sofern nicht wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses (insbesondere Art und Umfang, Laufzeit, Kündigung) umfasst sind. Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn Regelungslücken nach Vertragsschluss entstanden sind (z.B. durch Gesetzesänderungen, Erklärung der Unwirksamkeit Allgemeiner Geschäftsbedingungen durch die Rechtsprechung). Die geänderten Bedingungen werden dem Kunden mindestens vier Wochen vor Inkrafttreten bekanntgegeben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde diesen nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung widerspricht. Bei Ausübung des Widerspruchsrechts durch den Kunden werden die Änderungen nicht Vertragsbestandteil und der Vertrag wird unverändert fortgesetzt. TKN wird auf die Möglichkeit des Widerspruchs und Einhaltung der Frist gesondert hinweisen. Das Kündigungsrecht bleibt hiervon unberührt.

6. Verzug, Leistungsabschaltung, Abklemmung

6.1 Gerät der Kunde mit der Zahlung eines Betrages in Höhe von zwei monatlichen Entgelten in Verzug, so ist TKN zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

6.2 Bei Zahlungsverzug ist TKN berechtigt, eine Mahnpauschale gemäß Preisliste sowie Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu erheben. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. In diesem Fall ist der tatsächliche Schaden vom Kunden zu ersetzen.

6.3 Weiterhin hat der Kunde an TKN alle Kosten gemäß Preisliste zu ersetzen, die durch eine verspätete Zahlung oder eine nicht eingelöste oder rückbelastete Lastschrift entstehen, wobei dem Kunden der Nachweis gestattet ist, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, in diesem Fall ist der tatsächliche Schaden vom Kunden zu ersetzen. Dies gilt nicht, wenn die verspätete Zahlung oder Lastschrift durch TKN, ein mit ihr verbundenes Unternehmen oder eine Bank verursacht wurde.

6.4 TKN ist berechtigt, bei Zahlungsverzug und nach Mahnung des offenen Betrages die vertraglichen Leistungen abzuschalten (Leistungsabschaltung). Nach Zahlungseingang aller ausstehenden Entgelte, inkl. der Kosten der Leistungsabschaltung gemäß Preisliste hebt TKN die Leistungsabschaltung wieder auf.

6.5 Der Kunde bleibt auch während einer Leistungsabschaltung zur Zahlung des Entgeltes verpflichtet. Der Kunde hat die Kosten der Freischaltung der Leistungsabschaltung und die Kosten der Abklemmung gemäß Preisliste zu tragen. Ihm



ist der Nachweis gestattet, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind. In diesem Fall hat der Kunde die tatsächlichen Kosten zu ersetzen.

6.6 TKN klemmt den Breitbandkabel-TV-Anschluss mit Beendigung (Kündigung) des Vertrages ab. Der Kunde hat durch die Zahlung aller ausstehenden Entgelte, inkl. der Kosten einer bereits beauftragten oder erfolgten Abklemmung, nicht die Möglichkeit, die Abklemmung seines Breitbandkabel-TV-Anschlusses rückgängig zu machen. Ihm steht offen, einen Neuvertrag mit einem einmalig erhöhten Einrichtungspreis gemäß der Preisliste zu schließen.

7. Vertragsdauer, Kündigung, Umzug des Kunden

7.1 Die Mindestvertragslaufzeit ergibt sich aus der Bestellung und der Preisliste. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr („Verlängerungszeitraum“), sofern er nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Vertragsende gekündigt wurde. Die Kündigung ist dann zum jeweiligen Monatsende des Monats, in dem die Vertragslaufzeit endet, gültig.

7.2 Sofern der Kunde mehrere Dienste (z. B. Kabel-TV und Internet/Telefonie) beauftragt hat, kann jeder Dienst gesondert gekündigt werden. Dies gilt nicht bei Kombipaketen, bei denen mehrere Dienste ausschließlich zusammen vermarktet und bereitgestellt werden. Eventuelle Kombitarif-Preisvorteile werden dem Kunden bei der Kündigung einzelner Dienste nicht mehr gewährt.

7.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Darüber hinaus hat der Kunde im Fall seines Umzuges an einen Ort, an dem TKN das vertragsgegenständliche Produkt nicht selbst oder durch Dritte zur Verfügung stellt, das Recht, den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende zu kündigen, jedoch frühestens mit Wirkung zum Ende des Monats, zu dem er sich an seinem neuen Wohnsitz behördlich gemeldet hat. Der Kunde ist in diesen Fällen verpflichtet, unverzüglich einen geeigneten Nachweis der Änderung des Hauptwohnsitzes (in der Regel die amtliche Ummeldebestätigung mit vollständigem Namen und Anschrift sowie dem Nutzungsbeginn des neuen Hauptwohnsitzes) vorzulegen. Erfolgt die Kündigungserklärung zunächst ohne Vorlage der Nachweise, so ist für die Kündigungsfrist der Zeitpunkt maßgeblich, in dem die Nachweise beigebracht worden sind. Dieses Kündigungsrecht gilt nicht, sofern der Kunde in eine Liegenschaft zieht, die von TKN oder einem mit ihr iSd §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen mit Fernseh- und Hörfunkprogrammen oder weiteren Diensten versorgt wird. In diesem Fall bleibt der Kunde für die Dauer seines Vertrags zum Bezug der beauftragten Dienste verpflichtet. Der Vertrag wird unverändert fortgesetzt. Für den durch einen Umzug entstandenen Aufwand kann die TKN ein Einmalentgelt gemäß der Preisliste verlangen.

7.4 TKN ist insbesondere dann zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn die Gestattung zur Versorgung des Objektes / der Wohnung gekündigt wird aus Gründen, die TKN nicht zu vertreten hat oder wenn eine Gefährdung der Einrichtungen von TKN, insbesondere des Breitbandkabelnetzes durch Rückwirkungen von Endeinrichtungen oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht oder wenn die Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage nicht erteilt, nicht verlängert oder entzogen werden.

7.5 Kündigungen sind per Brief oder Fax an die in der Auftragsbestätigung angegebene Adresse zu richten.

7.6 Der Kunde ist verpflichtet, einen in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe der Hälfte der bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin zu entrichtenden restlichen monatlichen Entgelte gegenüber der TKN zu entrichten, wenn der Kunde die Kündigung aus wichtigem Grund zu vertreten hatte. TKN bleibt es vorbehalten, einen höheren Schadensersatz geltend zu machen, wenn sie diesen nachweist. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. In diesem Fall ist der tatsächliche Schaden vom Kunden zu ersetzen.

8. Haftung

8.1 Die Haftung von TKN auf Schadensersatz ist ausgeschlossen. TKN haftet nicht für entgangenen Gewinn.

8.2 Dieser Haftungsausschluss findet keine Anwendung bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder einer Haftung nach dem Produkthaftgesetz.

8.3 Sofern TKN haftet, ist die Haftung auf solche typischen Schäden begrenzt, die für TKN zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise voraussehbar waren.

8.4 Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber TKN ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.



8.5 TKN haftet nicht für Beeinträchtigungen des Empfangs oder für Signalausfälle, z. B. infolge von atmosphärischen Einflüssen, Senderumstellungen, Störeinstrahlung, Veränderungen des Sendesignals, ferner nicht für geänderte Empfangsverhältnisse oder Senderausfälle z. B. durch Einwirkung Dritter oder Verschulden des Kunden bzw. Ausfälle des Signalvorlieferanten oder bei Stromausfall. Das gleiche gilt bei Fällen von höherer Gewalt. Änderungsarbeiten zur Beseitigung genannter Empfangsbeeinträchtigungen in einem TKN unzumutbaren Umfang erfolgen nach vorangegangener Anzeige durch TKN durch Anpassung des Nutzungsentgeltes oder einmalige Zahlung.

8.6 Der Kunde haftet für Schäden oder Störungen, die auf unsachgemäße Behandlung der ihm überlassenen Geräte, unbefugte Eingriffe in das Breitbandnetz oder auf sonstiges schuldhaftes Verhalten von ihm oder mit seiner Genehmigung von Dritten zurückzuführen sind.

9. Technische Verfügbarkeit. Gesondert zu vergütende Leistungen

9.1 Voraussetzung für den Bezug der Dienste ist das Vorliegen der technischen Voraussetzungen an dem zu versorgenden Objekt / der zu versorgenden Adresse sowie die Verwendung eines geeigneten Endgerätes.

9.2 Die Verfügbarkeit der von TKN zu erbringenden Leistungen beträgt im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten 98,5 % im Jahresmittel. Eine darüber hinausgehende Verfügbarkeit wird von TKN nicht garantiert. Von der Berechnung der Verfügbarkeit ausgenommen sind Störungen, die nicht von TKN zu vertreten sind sowie Störungen aufgrund geplanter und angekündigter Wartungsarbeiten.

9.3 Die Entstörung erfolgt während der Geschäftszeiten. Die Geschäftszeiten sind werktags von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr.

9.4 TKN wird auftretende Störungen ihrer technischen Einrichtungen im Rahmen der betrieblichen und technischen Möglichkeiten schnellstmöglich beheben. Sind die Störungen nicht im Netz der TKN begründet, sondern in Fremdnetzen, so wird der Kunde hierüber auf Anfrage unterrichtet. In diesem Fall gelten die jeweiligen Entstörfristen des Fremdnetzbetreibers.

9.5 TKN stellt gesondert in Rechnung

- das Beseitigen von Störungen und Schäden, die der Kunde, seine Erfüllungsgehilfen oder Benutzer der Anschlüsse an der im Eigentum der TKN stehenden Anlage verschuldet haben oder die durch den Anschluss fehlerhafter Geräte, Fehler bei der Bedienung der Geräte oder nicht geeigneter Empfängeranschlusskabel verursacht sind;
- vom Kunden gewünschte Anlagenänderungen, z. B. Umverlegungen von Kabeln und Komponenten oder behördlich geforderte Änderungen.

10. Außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren

Der Kunde kann im Streit mit TKN, ob diese die Verpflichtungen der §§ 43a, 45 bis 46 Abs. 2 und § 84 TKG ihm gegenüber erfüllt hat, bei der Bundesnetzagentur durch Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten.

11. Vertragsübernahme

11.1 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von TKN auf einen Dritten übertragen.

11.2. TKN darf ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen. TKN hat dem Kunden die Übertragung vor ihrem Vollzug in Textform anzuzeigen. Der Kunde erteilt hierzu seine Einwilligung, sofern keine begründeten Zweifel an der ordnungsgemäßen Vertragsfortführung bestehen.

11.3 Wird das versorgte Objekt ganz oder teilweise veräußert, so hat der Kunde dies TKN anzuzeigen und dem Erwerber den Eintritt in alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag zur Pflicht zu machen, und zwar in der Weise, dass dieser wiederum seinen Rechtsnachfolger in gleicher Weise zu binden hat.

12. Preisliste

Die Preisliste ist nur für die zum Vertragsschluss gegenständlichen Produkte und die zur Vertragsdurchführung unmittelbar in Zusammenhang stehenden produktunabhängigen zusätzlichen Leistungen und Kosten für die Dauer der Vertragslaufzeit verbindlich. TKN ist berechtigt, die Preisliste jederzeit zu aktualisieren und abzuändern. Wenn der Kunde sich für ein weiteres Produkt während seiner Vertragslaufzeit entscheidet, sind die Preise zum Zeitpunkt des neuen Vertragsschlusses maßgeblich, die in der jeweils aktuellen Preisliste ausgewiesen sind.